

Hausordnung der Marie-Curie-Schule - Gymnasium der Stadt Leipzig

Vorläufige Fassung für das Schuljahr 24/25 und gegebenenfalls 25/26

Grundgedanken

Die Marie-Curie-Schule ist ein Ort, an dem alle am Schulleben Beteiligten in gutem Miteinander und in positiver Lernatmosphäre ungestört lernen, arbeiten und zusammenleben. Dadurch wird die Schule zu einem Ort, den alle gerne besuchen.

1. Wir begegnen uns mit gegenseitiger Wertschätzung.
2. Wir respektieren Rechte anderer.
3. Wir sind in unserem Verhalten Vorbild für andere.

Lernende, Lehrkräfte und Eltern verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die Grundlage dieser Hausordnung bilden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen, das sächsische Schulgesetz, die Schulordnung für Gymnasien (SOGYA), die sächsische Schulbesuchsordnung (SBO) sowie Bestimmungen zu Gesundheits-, Jugend- und Brandschutz in ihrer aktuellen Form.

§ 1 Allgemeine Umgangsregeln

- 1.1 An unserer Schule wollen wir einen pünktlichen Unterrichtsbeginn gewährleisten. Deshalb sind alle am Unterricht Beteiligten spätestens 5 Minuten vor Stundenbeginn am Arbeitsplatz und bereiten sich auf den Unterricht vor. Die Arbeitsmittel haben wir bei Stundenbeginn bereitliegen.
- 1.2 Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend sein, ist dies im Sekretariat zu melden. Die Klasse verhält sich in der Zwischenzeit leise.
- 1.3 Die Ordnung an unserer Schule und der besonnene Umgang mit Ressourcen sind uns wichtig:
 - Taschen und Jacken sind so wegzuräumen, dass niemand behindert wird.
 - Wir versuchen nach Möglichkeit, Müll zu vermeiden.
 - Entstandener Müll wird getrennt und entsorgt.
 - Wir gehen sorgsam mit Papier um und schalten das Licht aus, wenn es nicht benötigt wird.
 - Wir achten generell auf Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände und nehmen die Ordnungsdienste wahr.
 - Die Räume sind nach jeder Stunde ordentlich zu verlassen. Nach der letzten Stunde müssen die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, die Tafel gesäubert, der Raum gekehrt und das Licht ausgeschaltet werden.
- 1.4 Wir vermeiden Unterrichtsstörungen, hören einander zu, lassen unsere Gesprächspartner ausreden und unterbrechen sie nicht.
- 1.5 Das Rauchen, Dampfen sowie der Konsum von Alkohol, Cannabis und anderen illegalen Betäubungsmitteln gemäß dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in seiner aktuellen Fassung ist untersagt (Weiteres siehe §2)
- 1.6 Es ist verboten, Gewalt auszuüben und Gegenstände mitzuführen, die zur Gewaltausübung dienen, z.B. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände. Wir dulden in unserer Schule weder

- psychische noch physische Gewalt. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen ist Hilfe zu holen bzw. gegebenenfalls schlichtend einzuschreiten und die Aufsicht zu informieren.
- 1.7 Wir achten das persönliche Eigentum anderer, gehen pfleglich mit Einrichtungsgegenständen um und dulden keine Sachbeschädigungen. Unfälle oder Schäden sind umgehend der zuständigen Fachlehrkraft oder im Sekretariat zu melden.
 - 1.8 Wir achten die Regeln im Speiseraum:
 - In der Essensschlange wird nicht geschubst, gedrängt.
 - Wir halten normale Gesprächslautstärke ein und benehmen uns am Tisch anständig. - Der Tisch wird sauber verlassen (Geschirr wegräumen, abwischen), die Stühle werden ordentlich an den Tisch gerückt.
 - Wenn kein Essen bestellt oder die Essenskarte vergessen wurde, darf erst gegen Ende der Essenspause gegessen werden.
 - 1.9 Im Unterricht wird nicht gegessen, es darf jedoch getrunken werden, soweit es den Unterrichtsablauf nicht stört. Die Flaschen werden danach wieder in der Schultasche verstaut. Energydrinks sind verboten.
 - 1.10 Auf dem Schulgelände wird kein Kaugummi gekaut. In Prüfungssituationen kann die verantwortliche Lehrkraft das Kaugummikauen jedoch erlauben.
 - 1.11 Handys und elektronische Spielgeräte der Schülerinnen und Schüler bleiben auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und in der Schultasche. (Genaueres siehe Handyregelung, Ausnahmeregelungen liegen im Ermessen der jeweiligen Fachlehrkraft.)
 - 1.12 In Prüfungssituationen müssen digitale Uhren ausgeschaltet in der Schultasche verstaut werden, ansonsten gilt es als Täuschungsversuch.
 - 1.13 Wir achten die Persönlichkeitsrechte anderer sowie deren Rechte am eigenen Bild. Ohne Erlaubnis dürfen andere nicht fotografiert/gefilmt und die Fotos/Filme nicht veröffentlicht werden.
 - 1.14 Wir kleiden uns angemessen. Kopfbedeckung ist im Unterricht nur aus religiösen Gründen gestattet.
 - 1.15 Verfassungsfeindliche und okkulte Symbole sind in unserer Schule verboten.
 - 1.16 Fußballspielen ist nur auf der Ballanlage und nur mit schuleigenen Bällen gestattet.
 - 1.17 Schneeballwerfen ist auf dem Schulgelände verboten.
 - 1.18 Bei Sport und Spiel gehen wir generell achtsam miteinander um und versuchen Verletzungen zu vermeiden.
 - 1.19 Jeder hinterlässt die Toilette sauber und ordentlich. Schäden müssen umgehend gemeldet werden. Die Toilettenräume sind generell keine Aufenthaltsräume.
 - 1.20 Durch ein angemessenes Trinkverhalten bemühen sich die Schülerinnen und Schüler, die Toilettengänge in der Unterrichtszeit zu minimieren. Sie gehen nur bei absoluter Notwendigkeit und nach Absprache mit der Lehrkraft auf die Toilette.
 - 1.21 Wir achten auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie angemessener Lautstärke im gesamten Schulhaus.

§ 2 Schulgelände und Klassenraum

(Hausrecht, verbotene Gegenstände und Substanzen, Aushänge, Datenschutz, Besucherregelung)

- 2.1 Die Ausübung des Hausrechts obliegt der Schulleiterin und der von ihr autorisierten Personen.
- 2.2 Das Schulgelände umfasst den Schulhof, den Zugang zu unseren Sportanlagen, das Schulgebäude selbst und die Turnhalle. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Fahrradständern vor dem Haupteingang an der Messe-Allee abzustellen.

- 2.3 Fachräume sowie die Turnhalle dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten werden. In der Turnhalle sind saubere Schuhe mit abriebfester Sohle zu tragen.
- 2.4 Der Zutritt zum Lehrerzimmer ist für Schülerinnen und Schüler nicht gestattet.
- 2.5 Art und Umfang des Angebots von Speisen und Getränken aus gewerblichen Zwecken regelt die Schulleitung. Der Verkauf findet in den Pausen statt.
- 2.6 Das Mitführen und der Konsum von unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG in seiner aktuell gültigen Fassung ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für den Konsum von alkoholischen Getränken in der Schule und auf schulischen Veranstaltungen.
- 2.7 Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.
- 2.8 Schüler und Schülerinnen, bei denen vermutet wird, dass sie unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen stehen, müssen von ihren Eltern unverzüglich abgeholt werden. Bei Drogenhandel oder der Weitergabe psychoaktiver Substanzen können Ordnungsmaßnahmen gemäß §39 sächs. Schulgesetz zur Anwendung kommen. Die Schulleitung behält sich in solchen Fällen vor, die Polizei zu verständigen und Anzeige zu erstatten.
- 2.9 Rauchen und Dampfen (bspw. E-Shishas, E-Zigaretten) sind in der Schule, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen untersagt.
- 2.10 Jeder Aushang im Schulhaus bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- 2.11 Werbung und Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial jeglicher Art ist ohne die Genehmigung der Schulleitung nicht gestattet.
- 2.12 Die Weitergabe von Daten über Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte oder Eltern, die dem Datenschutz unterliegen, ist untersagt.
- 2.13 Schulfremde Personen müssen bei einem Schulbesuch immer als erstes im Sekretariat angemeldet werden.

§ 3 Unterricht

(Unterrichts- und Pausenzeiten, Freistunden)

- 3.1 Der Unterricht beginnt um 08:00 Uhr. Der Einlass erfolgt ab 07:35 Uhr in das Foyer und ab 07:45 Uhr in das übrige Schulgebäude. Der Zugang zum Schulgebäude erfolgt über den Haupteingang (Messe-Allee).
- 3.2 Unterrichts- und Pausenzeiten:

Der Unterricht findet in Einheiten zu 60 Minuten statt, im Folgenden „Stunde“ genannt. Der Tag wird in zwei möglichen Bändern gegliedert. Welche Klasse, an welchem Tag, nach welchem Band Unterricht hat, wird durch die Stundenplanung entschieden.

Unterrichtszeiten:

Unterricht/Pause	Band 1	Band 2
1. Stunde	08:00 – 09:00	
Frühstückspause	09:00 – 09:20	
2. Stunde	09:20 – 10:20	
Wechselpause 1	10:20 – 10:30	
3. Stunde	10:30 – 11:30	
Wechselpause 2	11:30 – 11:40	

Mittagspause 1 / 4. Stunde	11:40 – 12:10	11:40 – 12:40
4. Stunde / Mittagspause 2	12:10 – 13:10	12:40 – 13:10
Wechselpause 3	13:10 – 13:20	
5. Stunde	13:20 – 14:20	
Wechselpause 4	14:20 – 14:30	
6. Stunde	14:30 – 15:30	

Unterrichtszeiten verkürzt:

Unterricht/Pause	Band 1	Band 2
1. Stunde	08:00 – 08:45	
Frühstückspause	08:45 – 09:05	
2. Stunde	09:05 – 09:50	
Wechselpause 1	09:50 – 10:00	
3. Stunde	10:00 – 10:45	
Wechselpause 2	10:45 – 10:55	
4. Stunde	10:55 – 11:40	
Wechselpause 3	11:40 – 11:50	
Mittagspause 1 / 5. Stunde	11:50 – 12:20	11:50 – 12:35
5. Stunde / Mittagspause 2	12:20 – 13:05	12:35 – 13:05
Wechselpause 4	13:05 – 13:15	
6. Stunde	13:15 – 14:00	

- 3.3 Die Frühstückspause wird von der Klassenstufe 5 und 6 im Speisesaal, im Foyer oder auf dem Hof verbracht. Die Mittagspause wird von allen Klassenstufen im Speiseraum, auf dem Hof oder im Foyer verbracht.
- 3.4 In Freistunden können sich die Schülerinnen und Schüler im Schülerselbstarbeitsraum, im Foyer oder im Speiseraum aufhalten.

§ 4 Teilnahme am Unterricht

(Schulbesuchspflicht, Verhalten bei Abwesenheit, Beurlaubung, Sportbefreiung)

- 4.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
- 4.2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler an der Teilnahme des Unterrichts verhindert (bspw. aus gesundheitlichen Gründen), so muss dies der Schule umgehend mitgeteilt werden.
- 4.3 Über die Abwesenheit eines Schülers oder einer Schülerin muss das Sekretariat bis 07:45 Uhr telefonisch informiert werden.
- 4.4 Bei Wiederaufnahme des Unterrichts muss dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden, in der von einem Erziehungs- berechtigten über den Zeitraum und die Gründe des Fehlens informiert wird.
- 4.5 Eine zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen auch eines amtsärztlichen Attests, kann verlangt werden.
- 4.6 Eine Beurlaubung eines Schülers bzw. einer Schülerin kann beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen vorher) und schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten einzureichen.
- 4.7 Genehmigung von Beurlaubungen:

- Eine Beurlaubung einzelner Unterrichtsstunden kann durch die Fachlehrkraft gewährt werden.
 - Eine Beurlaubung von bis zu zwei Unterrichtstagen kann durch den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin gewährt werden.
 - In anderen Fällen ist die Schulleitung zuständig. Gleiches gilt für Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien.
- 4.8 Das tage- oder stundenweise Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern wird im Klassenbuch vermerkt. Entschuldigungen werden vom Klassenlehrer bzw. von der Klassenlehrerin verwaltet.
- 4.9 Arztbesuche während der Unterrichtszeit werden nur in besonderen Fällen genehmigt, auch hier ist dies rechtzeitig (in der Regel zwei Tage vorher) schriftlich beim Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin zu beantragen.
- 4.10 Eine Befreiung vom Sportunterricht ist möglich, wenn es der Gesundheitszustand des Schülers/der Schülerin erfordert. Eine Sportbefreiung ist nicht mit einer
- 4.11 Unterrichtsbefreiung gleichzusetzen, die Anwesenheit des Schülers/der Schülerin ist somit auch bei einer Sportbefreiung notwendig.
- 4.12 Voraussetzung für die Befreiung vom Sportunterricht ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung eines Erziehungsberechtigten. Ab der zweiten Woche in Folge bedarf es eines ärztlichen Attests. Nach der vierten Woche kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 5 Verhalten bei Alarm

- 5.1 Der Feuer- und Bedrohungsalarm wird durch das Auslösen der Sirene und automatisierte Durchsagen gegeben.
- 5.2 In jedem Fall ist sich nach den erfolgten Belehrungen zu verhalten.
- 5.3 Bei Evakuierung des Schulhauses verlassen alle Schülerinnen und Schüler auf dem im Fluchtplan gekennzeichneten Weg das Schulhaus. Sie begeben sich auf den bekannten Sammelplatz und stellen sich klassenweise auf.

§ 6 Haftung

(Personen- und Sachschäden, Unfälle, Wertgegenstände, Haftung)

- 6.1 Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen
- 6.2 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Unfällen auf dem Schulgelände und während der Schulzeit versichert. Dies gilt auch für den direkten Schulweg und für die von der Schulleitung angeordneten Veranstaltungen.
- 6.3 Unfälle sind der Schule unverzüglich im Sekretariat zur Weiterleitung an die Unfallkasse mitzuteilen.
- 6.4 Die Haftung erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, Kleidung und sonstige Wertgegenstände. Es wird deshalb angeraten, auf das Mitbringen nicht zwingend notwendiger Wertgegenstände und größere Geldbeträge zu verzichten.
- 6.5 Fundsachen werden im dafür vorgesehenen Raum gelagert.
- 6.6 Für Beschädigungen von schulischem Eigentum haften die verursachenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- 6.7 Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes unterstehen die Schülerinnen und Schüler nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule und somit auch nicht ihrer Haftung.

Leipzig, den 16.05.2024

Handyregelung als Anlage zur Hausordnung der Marie-Curie-Schule – Gymnasium der Stadt Leipzig ab SJ 2024_25

Handys bzw. Smartphones der Schülerinnen und Schüler sind zu jeder Zeit auf dem gesamten Schulgelände im Allgemeinen ausgeschaltet und in der Schultasche bzw. im Schließfach. Eine Ausnahme stellt nur die durch eine Lehrkraft oder eine andere weisungsberechtigte Person (Schulsachbearbeiter, Hausmeister etc.) erlaubte Nutzung für schulische oder persönliche Zwecke dar. Verstöße dagegen werden schriftlich festgehalten. Zusätzlich gilt Folgendes:

1. Verstoß

→ **Abgabe des Handys** im Sekretariat – Abholung am Ende des Schultages durch die Schülerin oder den Schüler

2. Verstoß

→ **Abgabe des Handys** im Sekretariat – Abholung am Ende des Schultages durch die Schülerin oder den Schüler

→ **Meldung an die Eltern** mit Androhung einer Erziehungsmaßnahme: In der Regel: Handy und Kind müssen beim nächsten Mal am Ende des Schultages von den Eltern abgeholt werden

ab 3. Verstoß / jeder weitere Verstoß

Handy und Kind werden am Ende des Schultages von den Eltern abgeholt anderenfalls bleibt das Handy bis zum nächsten Schultag in der Schule und wird von den Eltern abgeholt.



Juliane Baron, Schulleiterin